

Beschluss

der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen

TOP I.6 Fortschreibung des Personalberechnungssystems PEBB§Y für die Fachgerichtsbarkeiten im Jahr 2016 - JMK 218 -

Berichterstattung: Baden-Württemberg

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister stellt fest, dass sich das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften sowie die Fachgerichtsbarkeiten gut bewährt hat. Es stellt das angemessene System zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Justiz dar. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass es zur Aktualisierung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y in regelmäßigen Abständen in allen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften einer vollständigen Neuerhebung bedarf. Sie berücksichtigen, dass aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Ländern insbesondere bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte die Vollerhebung nicht von allen Ländern bereits im Jahr 2016 durchgeführt werden soll.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beauftragt die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung, die aktuelle Validität des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y-Fach in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit durch eine empirische Vollerhebung zu gewährleisten.

Dabei ist von folgenden Prämissen auszugehen:

- Die Untersuchung soll auf der Grundlage der Systematik der bisherigen PEBB§Y-Erhebungen unter Einbeziehung der Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Projekt PEBB§Y-Fortschreibung 2014 und nach Vorliegen des Erhebungsberichtes erfolgen.
- Die Erhebungsmethodik soll sich an der im Projekt PEBB§Y-Fortschreibung 2014 orientieren.
- Auf eine Untersuchung des einfachen Dienstes soll verzichtet werden.
- Eine effiziente Projektstruktur ist zu gewährleisten. Wesentliche Vorarbeiten sind im Rahmen der bestehenden Strukturen der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung zu leisten.
- Die bisherige Geschäftsstruktur ist im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit mit der Struktur des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften zu prüfen. Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg wird gebeten, unter Beteiligung der von der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung eingesetzten Länderarbeitsgruppe PEBB§Y-Fach einen entsprechenden Vorschlag für die Produktstruktur zu erarbeiten. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung soll diesen in ihrer Herbstsitzung 2014 beschließen.

Im ersten Halbjahr 2016 wird in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen nach Vorliegen des Erhebungsberichtes der PEBB§Y-Vollerhebung 2014 die Vollerhebung durchgeführt. Im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens soll ein externes Beratungsunternehmen damit beauftragt werden, die Vollerhebung durchzuführen. Die teilnehmenden Länder beauftragen die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg, das Vergabeverfahren zur Auswahl des externen Unternehmens durchzuführen. Das externe Unternehmen soll die Erhebung PEBB§Y-Fach 2016 gemäß der von der Kommission der

Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung beschlossenen Leistungsbeschreibung durchführen. Das Land Baden-Württemberg wird ermächtigt, mit dem Gewinner des Vergabeverfahrens einen Vertrag zu schließen, der eine Vergütung von höchstens 2 Millionen Euro vorsieht. Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg wird gebeten, das Vergabeverfahren und den Vertragsabschluss so zu gestalten, dass den bisher nicht beteiligten Ländern ein Beitritt mit allen Rechten und Pflichten jederzeit möglich ist. Zum Zeitpunkt des Beitritts bereits getroffene Entscheidungen sind für das beitretende Bundesland bindend. Die teilnehmenden Länder werden die dadurch entstehenden Kosten anteilig nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel tragen. Mit der Auswahl der Erhebungsgerichte werden die Zentralabteilungsleiterinnen und Zentralabteilungsleiter der teilnehmenden Landesjustizverwaltungen beauftragt.